



Erläuternde

DATENSCHUTZINFORMATION

**zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung
im Rahmen der Akkreditierung zur Landesveranstaltung
„HESSENTAG 2025“**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

nachfolgend erhalten Sie mit diesem Informationsblatt nähere Erläuterungen zur Durchführung der

Zuverlässigkeitsüberprüfung

Allgemeines

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) bei Personen durchgeführt werden, für die ein privilegierter Zutritt zu einer Veranstaltung einer Behörde oder öffentlichen Stelle beantragt wird. Der Hessesttag ist eine solche Veranstaltung und erfordert daher ein entsprechendes Akkreditierungsverfahren.

Im Rahmen des Verfahrens zur Akkreditierung wird geprüft, ob den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden (Verfassungsschutz und Polizei) Erkenntnisse vorliegen, die einer Zulassung für die vorab zeitlich und örtlich definierten Sicherheitsbereiche (z. B. Backstage-Bereich Polizeibistro, Örtlichkeit der Kabinettsitzung, Fahrzeugführer beim Festumzug etc.) der Veranstaltung (privilegierter Zutritt) entgegenstehen. Dies geschieht mit Ihrer Einwilligung durch die sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 13a HSOG i. V. m. 46 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG).

Die erforderliche Datenerhebung und Verarbeitung, einschließlich Übermittlung, erfolgen durch die Stadt Bad Vilbel als Hessesttagsstadt (HT-Stadt) als Veranstalter sowie nachfolgend durch die hessischen Sicherheitsbehörden (Hessisches Landeskriminalamt und Landesamt für Verfassungsschutz Hessen).

Zu diesem Zweck werden die von Ihnen erhobenen, personenbezogenen Angaben (vgl. Anlage) dem Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Verfügung gestellt. Das HLKA prüft anhand von Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte, ob etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz in den Sicherheitsbereichen der Veranstaltung entgegensteht (§ 13a Abs. 2 Satz 2 HSOG).

Diese definierten Sicherheitsbereiche beim Hessentag sind als sachbezogener Einzelfall im Sinne des § 13a Abs. 2 S.2 HSOG zu bewerten, so dass eine Überprüfung auch anhand der Datenbestände des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen (LfV Hessen) erfolgt.

Parallel zur Anfrage beim HLKA werden daher die von Ihnen erhobenen, personenbezogenen Angaben (vgl. Anlage) LfV Hessen zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die HT-Stadt zur Verfügung gestellt. Das LfV Hessen prüft anhand des nachrichtendienstlichen Datenbestands der Verfassungsschutzbehörden (NADIS), ob etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz in den Sicherheitsbereichen der Veranstaltung entgegensteht.

Es gibt sodann gegenüber der HT-Stadt eine Rückmeldung, ob Sicherheitsbedenken vorliegen (§§19a und 20b Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verfassungsschutzgesetz, HVSG).

Die der HT-Stadt rückgemeldete Auskunft der Sicherheitsbehörden beschränkt sich ausschließlich auf eine Mitteilung, ob Sicherheitsbedenken vorliegen (§ 13a Abs. 3 Satz 2 und 3 HSOG).

Datenbestände, die zur Prüfung herangezogen werden:

Ihre Daten werden mit den nachrichtendienstlichen und polizeilichen Datenbeständen abgeglichen. Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Datenbeständen ergibt sich aus den rechtlichen Bestimmungen für die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden.

Der im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu Ihrer Person ermittelte Datenbestand kann umfangreicher sein als derjenige aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis/erweitertes Führungszeugnis).

Polizei

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung umfasst u. a. den Abgleich ihrer Personalien mit dem Polizeilichen Informationssystem, dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem, den beim Bundeskriminalamt geführten Verbunddateien, anderen polizeilichen Dateien sowie Dateien anderer Sicherheitsbehörden durch das Hessische Landeskriminalamt.

Hierbei kann es erforderlich werden, weiterführende Überprüfungen bei den für Ihre jetzigen und früheren Wohnorte zuständigen Polizeidienststellen durchzuführen.

Die genannten zentralen polizeilichen Dateien und Datenbestände werden bei der Polizei für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie zur Vorgangsbearbeitung und Behördendokumentation geführt.

Verfassungsschutz

Das LfV Hessen prüft anhand des nachrichtendienstlichen Datenbestands der Verfassungsschutzbehörden, ob etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz in den Sicherheitsbereichen der Veranstaltung entgegensteht. Das LfV Hessen gibt sodann gegenüber der HT-Stadt eine Rückmeldung, ob Sicherheitsbedenken vorliegen (§§19a und 20b Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verfassungsschutzgesetz, HVSG).

Kriterien, die für die sicherheitsbehördliche Empfehlung maßgeblich sind:

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der Veranstaltung. Es soll verhindert werden, dass Personen in zeitlich und räumlich definierten sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden können, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung bzw. dort anwesende gefährdete Personen darstellen können.

Zur Erstellung der sicherheitsbehördlichen Empfehlung bedarf es einer Würdigung aller relevanten polizeilichen und/oder nachrichtendienstlichen Erkenntnisse über die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Verfahren:

Nach Prüfung und Auswertung der Datenbestände wird die sicherheitsbehördliche Empfehlung ausschließlich der für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung benannten Stelle der HT-Stadt als Veranstalter mitgeteilt. Der Empfehlung zugrundeliegenden konkreten Erkenntnisse oder eine Begründung der Sicherheitsbehörden werden hierbei nicht mitgeteilt. Weder Sie selbst noch Ihr Arbeitgeber (falls Sie bei einem Serviceunternehmen beschäftigt sind und Ihr Arbeitgeber die Akkreditierung für Sie beantragt hat) werden unmittelbar hierüber informiert.

Die sicherheitsbehördliche Empfehlung dient der HT-Stadt in ihrer Funktion als Veranstalter als Grundlage für die Entscheidung über Ihre Akkreditierung oder Nichtakkreditierung:

Wenn nach Prüfung Ihrer Daten durch die beteiligten Behörden „keine Bedenken“ gegen eine Akkreditierung bestehen, wird dies der HT-Stadt mitgeteilt. Wenn hingegen nach Prüfung Ihrer Daten durch die beteiligten Behörden „Bedenken“ gegen eine Akkreditierung bestehen, wird dies der HT-Stadt ohne Gründe mitgeteilt. Das Vorliegen von Sicherheitsbedenken und eine entsprechende Empfehlung können dazu führen, dass keine Akkreditierung erteilt wird.

Wurde die Akkreditierung durch den Veranstalter/die HT-Stadt abgelehnt, können Sie dort Ihre Einwände gem. § 13a Abs. 2 Satz 6 HSOG geltend machen. Wurde Ihre Akkreditierung wegen Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden abgelehnt, wird Ihre Eingabe über die HT-Stadt an die Sicherheitsbehörde(n) weitergeleitet. Ihre Einwände werden geprüft und die Mitteilung an den Veranstalter gegebenenfalls korrigiert.

Eine erteilte Akkreditierung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn sich auf Grund nachträglich bekannt gewordener oder eingetretener Tatsachen Bedenken ergeben.

Speicherung Ihrer Daten:

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei beim HLKA nach § 13a Abs. 5 HSOG. Nach Abschluss der Überprüfung speichert das HLKA die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des folgenden Jahres.

Die zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen personenbezogenen Angaben werden durch das LfV Hessen nicht im nachrichtendienstlichen Datenbestand der Verfassungsschutzbehörden gespeichert.

Datenschutzrechte

Ihre Datenschutzrechte, insb. Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschrechte, können Sie beim Hessischen Landeskriminalamt (65187 Wiesbaden, Hölderlinstraße 1-5) schriftlich geltend machen (§ 29 HSOG i. V. m. §§ 52 ff. HDSIG). Durch die gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 HDSIG verwaltungskostenfreien Ersuchen bzw. Anträge können Sie erfahren, welche Daten zu Ihrer Person in den hessischen Datenbeständen gespeichert sind und ggf. Ihre Betroffenenrechte geltend machen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Ergebnis Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung auch auf Daten des Bundes und anderer Bundesländer aus Verbunddateien beruhen kann und dass für Auskunftersuchen aus Verbunddateien insofern das Bundeskriminalamt (BKA) zuständig ist (§ 84, 85 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) i. V. m. § 57 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)).

Ebenso besteht nach § 26 Abs. 1 HVSG die Möglichkeit, auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beim LfV Hessen (65187 Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 49) zu erhalten. Auch hier gilt, dass auf Daten aus einer Verbunddatei zurückgegriffen wird und ein Auskunftsanspruch gegenüber dem LfV Hessen nur hessische Erkenntnisse betrifft (§ 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HVSG).

Einwilligung und Widerruf:

Es obliegt Ihrer freien Entscheidung, Ihre schriftliche Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu erteilen, § 46 Abs. 4 HDSIG. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen. Mit der Meldung Ihrer personenbezogenen Daten erteilen Sie Ihre Einwilligung zur Durchführung des geschilderten Verfahrens.

Falls eine „Sammelmeldung“ durch den Arbeitgeber erfolgt, hat dieser die Verpflichtung, die jeweilige Person über die Notwendigkeit der ausdrücklichen persönlichen Einwilligung zur Übermittlung Ihrer persönlichen Daten und das damit verbundene Verfahren zu informieren.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich bei der für die Veranstaltung zuständigen HT-Stadt zu widerrufen, § 46 Abs. 3 HDSIG. Für diesen Fall wird Ihnen allerdings eine ggf. erteilte Akkreditierung wieder entzogen.

Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei den Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, hat dies keinen Einfluss auf die Speicherung Ihrer Daten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Hinweis für den Antragsteller

Weitere Auskünfte zu dem Verfahren erhalten Sie bei folgender Stelle der HT-Stadt:

Erster Stadtrat Bastian Zander, Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel

Sie können sich ebenfalls an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden (§ 13a Abs. 2 Satz 5 HSOG): Postfach 3163, 65201 Wiesbaden.